

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 8 80 848 pbbn d
Telefax: 21 06 64

Inhalt

Prof. Monika Ganseforth MdB zur ersten Beratung des Zwischenberichts der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“: Forschung zum Treibhauseffekt darf nicht zurückgestellt werden.

Seite 1

Wilhelm Schmidt MdB zur Verfolgung der Kinderarbeit: Unternehmer, die die soziale Not ausnutzen, scharf bestrafen.

Seite 3

Christa Randzio-Plath zur Einführung des Ausländerwahlrechts in Hamburg: Ein Meilenstein in der Wahlgeschichte.

Seite 4

Magdalene Hoff MdEP zur Unterbindung von EG-Betrügereien: Subventionsabbau wäre das wirksamste Mittel.

Seite 6

44. Jahrgang / 19

26. Januar 1989

Forschung zum Treibhauseffekt darf nicht zurückgestellt werden

Zur ersten Beratung des Zwischenberichts der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“

Von Prof. Monika Ganseforth MdB

Mitglied der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages

Die Vorstellung, die Staatssekretär Probst im Ausschuß für Forschung und Technologie vortrug, die Forschung zunächst auf den Ozonabbau zu beschränken und die Forschung zum Treibhauseffekt zurückzustellen, kann nicht akzeptiert werden. Die Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ hat festgestellt, daß gerade zum Treibhauseffekt noch große Wissenslücken und Unsicherheiten bestehen.

Wegen der Größe und Schwere des Problems ist keine Zeit zu verlieren.

Weder gibt es bisher brauchbare Erkenntnisse über mögliche Reduktionspotentiale des Energieverbrauchs, noch über die Daten

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Haussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Hemüßiger Ökologe
umweltwärts Ratgeber
Recycling-Paper



und Auswirkungen der Klimaveränderungen. Das Wissen über Klima und die Verteilung klimarelevanter Spurengase ist nur sehr unzureichend. Ebenso fehlt es am physikalischen Verständnis atmosphärischer Vorgänge und Rückkopplungsprozesse. Wir brauchen zuverlässigere und sicherere Klimamodelle.

Der Einfluß des Treibhauseffektes auf die Menschen und die Vegetationssysteme ist ebenso wie die indirekte Wirkung von Aerosolen auf das Klima bisher kaum bekannt. Auf allen diesen Gebieten bedarf es erheblicher Forschungsanstrengungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Zum Ozonabbau sind drei Forschungsschwerpunkte auszufüllen:

1. Meßkampagnen zur Erforschung des Ozonabbaus und der Chemie der Atmosphäre; dazugehörige Laboruntersuchungen und Modellrechnungen.
2. Forschungen zu den Auswirkungen erhöhter ultravioletter Strahlung, die durch die Zerstörung der schützenden Ozonschicht die Erde erreicht. Durch Labor- und Freilandexperimente sind die Wirkungen der Strahlung auf Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen und Ökosysteme zu untersuchen. Auch zu den Wirkungen der Strahlung auf den Menschen gibt es noch erheblichen Forschungsbedarf.
3. Die Forschung nach umwelt- und gesundheitsverträglichen Ersatzstoffen für die ozonzerstörenden FCKW's sowie für entsprechende Ersatzverfahren ist zu verstärken.

Auf diesen Gebieten hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie bereits während der Arbeit der Enquete-Kommission die Forschung verstärkt. Das darf kein Grund sein, die Forschung zum Treibhauseffekt zu vernachlässigen.

(-/26.1.1989/vo-he/rs)

* * *

Regierung soll Kinderarbeit bundesweit untersuchen

Unternehmer, die die soziale Not ausnutzen, scharf bestrafen

Von Wilhelm Schmidt MdB

Kinderbeauftragter der SPD-Bundestagsfraktion

Es ist dem nordrhein-westfälischen Sozialminister Hermann Heinemann (SPD) zu verdanken, daß das Problem der Kinderarbeit in der modernen Gesellschaft nicht länger verdrängt werden kann. In einer von ihm in Auftrag gegebenen regional angelegten Untersuchung wurden überraschende und zum Teil erschreckende Erkenntnisse über den Umfang moderner Kinderarbeit bekannt.

Wenn man die Vielzahl der Kinderarbeits-Formen sieht, die auf diesem Wege in das öffentliche Blickfeld gehoben worden sind, wird so mancher feststellen: Hier ist viel Alltägliches dabei, und wir haben es nur nicht als Kinderarbeit erkannt - oder vielleicht sogar bewußt und verschämt daran vorbeigesehen.

Wer kennt sie nicht, die Kinder und Jugendlichen, die im Supermarkt die Einkaufswagen zusammenschieben, die am Sonntagmorgen die Werbe-Zeitung verteilen und die für Betriebe oder Haushalte Botengänge erledigen. Wenn dies locker und flockig ab und zu zur Aufbesserung des Taschengeldes stattfindet, hat niemand etwas dagegen.

Bei mehr als 2,2 Millionen Arbeitslosen in der Bundesrepublik und mehr als drei Millionen Sozialhilfeempfängern gibt es jedoch offenbar immer häufiger unter dem Vorzeichen der Familien-Armut den Druck auf Kinder, zum Familien-Einkommen regelmäßig beizutragen.

Und gerade diese Regelmäßigkeit ist es, die zunimmt und die dann die Einstufung unter den Faktor „Kinderarbeit“ erforderlich macht. Natürlich ist die Dunkelziffer groß und wahrscheinlich nur schwer erfaßbar - dennoch dürften es aus der Hochrechnung der Heinemannschen Untersuchungen mehrere zehntausend Kinder sein, die auf diese Weise belastet sind.

Ich habe deshalb die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit aufgefordert, zum Problem der Kinderarbeit eine bundesweit angelegte Studie in Auftrag zu geben.

Aufgrund der jetzt vorliegenden Erkenntnisse sollten jedoch bereits sofort konkrete Maßnahmen zum Abbau der Kinderarbeit eingeleitet werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind klar: Kinderarbeit ist verboten. Wie bei der Schwarzarbeit und anderen mißbräuchlichen Praktiken auf dem Arbeitsmarkt sollte durch eine Intensivierung der Überwachung und durch scharfe Bestrafung der Unternehmer, die die soziale Not von Kindern und Familien schamlos ausnutzen, dieser Entwicklung schleunigst ein Riegel vorgeschoben werden!

(-/26.1.1989/va-ha/rs)

* * *

Ein Meilenstein in der Wahlgeschichte

Zur Einführung des Ausländerwahlrechts in Hamburg

Von Christa Randzio-Plath
Rechtspolitische Sprecherin der Hamburger SPD-Bürgerschaftsfraktion und
Europa-Kandidatin der SPD

Die Verabschiedung des kommunalen Ausländerwahlrechts am 1. Februar 1989 in der Hamburger Bürgerschaft ist ein wahlpolitisches Ereignis: erstmals dürfen Ausländer und Ausländerinnen von der nächsten Wahl an darüber mitbestimmen, welche Handschrift Hamburger Kommunalpolitik trägt. Sie haben dann das Recht, die Abgeordneten der Bezirksversammlungen zu wählen. Hamburg setzt damit Maßstäbe für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft. Außer in Irland, Dänemark und den Niederlanden gibt es bisher kein kommunales Wahlrecht für alle Ausländer und Ausländerinnen. Auch Hamburg als internationale weltoffene und tolerante Stadt will zu Recht ein Wahlrecht für alle, nicht nur für EG-Bürger und EG-Bürgerinnen, wie es die CDU will.

Die Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen sieht vor, daß wahlberechtigt auch alle Ausländer sein sollen, die sich mindestens acht Jahre legal in dem Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten und am Wahltag eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz beziehungsweise nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG besitzen oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers haben.

So haben auch Kinder und Ehefrauen unter bestimmten Voraussetzungen das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen.

Hamburg ist das erste Bundesland, in dem ein Parlament das Ausländerwahlrecht berät. Es wäre gut, wenn das hamburgische Modell in allen Bundesländern umgesetzt wird. Die Anhörung von Professoren und anderen Experten im Rechtsausschuß hat gezeigt, daß die Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen aus verfassungsrechtlicher Sicht möglich ist.

Dies haben die Professoren Rittstieg, Bryde und Schneider mit ihren Ausführungen, in welchen sie insbesondere zu dem Begriff der Volkssouveränität und zum Demokratieprinzip Stellung genommen haben, bestätigt. Sie unterstützen damit die Position der Hamburger SPD, die bereits seit 1980, zuletzt auf dem Parteitag am 25. Juni 1988 die Einführung des Wahlrechts für Ausländer forderte.

Das Ausländerwahlrecht ist ein wichtiger Schritt zur sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien, die in ihrer großen Mehrheit schon lange in der Bundesrepublik leben. Es ist ein wichtiger Bestandteil eines sich immer enger zusammenschließenden Europas.

Hamburg zieht damit als erstes Bundesland eine notwendige Konsequenz aus der gesellschaftlichen Entwicklung seit Beginn der Arbeitsimmigration in den späten 50er Jahren. Bis 1973 haben deutsche Firmen ausländische Arbeitnehmer angeworben. Viele von ihnen haben sich mit ihren Familien bei uns niedergelassen. Wir holten Arbeitskräfte, aber es kamen Menschen.

Von den 158.000 Ausländern in Hamburg im Jahre 1988 leben rund 95.000 bis 100.000 (Schätzung Einwohner-Zentralamt) seit acht Jahren hier. Sie tragen mit ihrer Arbeitskraft, ihrem Konsum und ihrer Kultur zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt bei. Wer diese Menschen nicht als Verschleppemasse auf dem internationalen Arbeitsmarkt betrachten will, muß sie als Mitbürger anerkennen.

Die Gewährung politischer Mitwirkungsrechte für die seit langem unter uns lebenden ausländischen Mitbürger ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Demokratie.

Die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in den Gemeinden mit Menschen unterschiedlicher Nationalität ist eine gesellschaftliche Realität, der wir Rechnung tragen müssen. Besonders in den Großstädten wird die Heterogenität weiter zunehmen. Ich sehe dies aber nicht als hinzunehmendes Übel. Gerade für die Freie und Hansestadt Hamburg mit ihren traditionellen internationalen Beziehungen ist dies eine Chance. Kleinkarierte Deutschtümelei kann Hamburg sich nicht leisten.

Angesichts der EG-weiten Niederlassungsfreiheit, die im Grundsatz ja schon jetzt besteht und mit Vollendung des Binnenmarktes voll zum Tragen kommen wird, ist eine Definition der Aktivbürgerschaft allein über die Nationalität nicht mehr zeitgemäß.

Demgemäß hat das Europäische Parlament in einer Entschließung im Jahre 1985 - übrigens mit den Stimmen der Christdemokraten - die Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts befürwortet, ebenso in jüngster Zeit die EG-Kommission durch ihren Richtlinienentwurf. Dies folgt der Logik wesentlicher europapolitischer Grundsätze, nämlich dem Prinzip der Inländergleichbehandlung, des Verbots von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und nicht zuletzt der Einheitlichen Europäischen Akte zur Schaffung des Binnenmarktes.

Mehr als vier Millionen Europäer können ihr Kommunalwahlrecht allein deshalb nicht ausüben, weil sie sich nicht mehr in dem Mitgliedstaat aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Dies darf in einer Gemeinschaft demokratischer Staaten nicht so bleiben. In dem Prozeß der europäischen Integration ist das kommunale Ausländerwahlrecht ein wichtiger Bestandteil.

Hamburgs Horizont hört nicht an den EG-Grenzen auf. Auch hier setzen wir der CDU-Kirchturmpolitik eine Politik der Offenheit entgegen. Dies ist kein Affront gegen die Europäische Gemeinschaft. Europa besteht nicht nur aus der EG. Der Prozeß der europäischen Integration hört nicht dort auf, wo zwölf europäische Staaten im Jahre 1989 angelangt sind.

Gern wird auch gegen das Ausländerwahlrecht die fehlende Gegenseitigkeit eingewendet. „Deutsche dürfen im Ausland auch nicht wählen“. Dieses Argument bedeutet im Kern nur dies: Erst die anderen, dann wir. Wir kennen das schon: Geht es um die Verbesserung politischer oder sozialer Rechte, so verkriechen sich Konservative hinter internationalen Standards.

Ausländerwahlrecht ist verfassungsrechtlich zulässig. Diese Wahlrechtserweiterung ist verfassungsrechtlich zulässig. Das Wahlrecht ist verfassungsrechtlich nicht zwingend an den staatsangehörigkeitsrechtlichen Volksbegriff gebunden. Der Landesgesetzgeber kann - jedenfalls für das Kommunalwahlrecht - ohne Verstoß gegen Bundesrecht eine gesetzliche Neubestimmung der Wahlberechtigung zugunsten von Ausländern vornehmen:

1. Artikel 20 Grundgesetz bringt lediglich das Prinzip der Volkssouveränität zum Ausdruck. Dieses Prinzip besagt nicht, daß die Wählerschaft auf das deutsche Volk begrenzt ist.
2. Weder der Wortlaut des Artikel 20 Absatz 2 GG („Volk“) noch seine systematische Stellung im Verhältnis zur Präambel und zu Artikel 146 GG (die den Begriff „Deutsches Volk“ enthalten) bestimmen, daß das wählende und abstimmende Volk nur aus deutschen Staatsbürgern bestehen darf. Mit dem ausdrücklichen Zusatz „deutsch“ wird das deutsche Volk in der Präambel und in Artikel 146 GG als Träger der verfassungsgebenden Gewalt angesprochen. Daraus lassen sich weder Argumente für noch gegen die Beteiligung ausländischer Einwohner an der Legitimation der verfaßten Staatsgewalt herleiten.
3. Außerdem: Der Volksbegriff des Grundgesetzes ist nicht statisch; es gibt einen Verfassungswandel, der zu veränderten Begriffsinhalten führen kann. Als Konsequenz aus gesellschaftlichen Entwicklungen kann ein einmal entstandener Begriff des Wahlvolkes modifiziert werden.
4. Auch das Homogenitätsgebot (Artikel 28 Absatz 1 GG) verbietet es nicht, das Wahlvolk in der Kommune als der „örtlichen Gemeinschaft“ anders zu bestimmen als im Bund und im Land. Artikel 28 Absatz 1 GG sichert lediglich die Geltung der fundamentalen Verfassungsprinzipien (etwa: Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip) in den Ländern und Gemeinden.
Die Anknüpfung der Wahlberechtigung an die Staatsangehörigkeit - sofern sie denn überhaupt besteht - ist kein unabänderlicher Verfassungsgrundsatz, keine Staatsfundamentalnorm im Sinne der „Ewigkeitsklausel“ des Artikel 79 Absatz 3 GG.
5. Auch der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht verletzt, da verfassungsrechtlich kein Ausländerwahlrecht bestimmten Zuschnitts geboten ist. Im übrigen ist es schon absurd, einen Wahlrechtsgrundsatz, der historisch immer wahlrechtserweiternd wirkte (Frauenwahlrecht), gegen eine Erweiterung des Wahlrechts heranzuziehen.
6. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist nicht verletzt, da nach wie vor jede Stimme den gleichen Zählwert hat.
7. Schließlich ist auch die Anknüpfung des Wahlrechts an den Aufenthaltsstatus vertretbar. Die öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung der Ausländer zur Ausländerbehörde kann und soll durch das Kommunalwahlrecht nicht beseitigt werden. Es wäre wünschenswert gewesen, das Ausländerwahlrecht wie in anderen EG-Ländern nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer einzuführen. Aber die FDP bestand auf der langen Aufenthaltsdauer von acht Jahren.

(-/26.1.1989/vo-he/rs)

* * *

EG-Betrügereien wirksam unterbinden

Subventionsabbau wäre das wirksamste Mittel

Von Magdalene Hoff MdEP

Mitglied des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments

Mitglied des SPD-Parteivorstandes

Der Abbau von Subventionen ist das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten der Europäischen Gemeinschaft im Agrarbereich. Das ist das Ergebnis einer dreitägigen öffentlichen Anhörung „über die Verhinderung und Bekämpfung von Betrug in der EG im Europa von 1992“, den der Haushaltskontrollausschuß des Europäischen Parlaments in dieser Woche in Brüssel veranstaltet hat.

Zehn bis 20 Prozent der Haushaltsmittel der Gemeinschaft wandern jährlich in die Taschen betrügerischer Exporteure, Händler, Kühlhausunternehmer und Be- und Verarbeiter von Landwirtschaftsprodukten. Die Anhörung hat ergeben, daß es sich zunehmend um organisierte und spezialisierte Betrugsriminalität handelt. Bei der Öffnung der Binnengrenzen 1993 ist sogar mit erhöhten kriminellen Aktivitäten in diesem Bereich zu rechnen.

Nach geltendem EG-Recht liegt es in der Verantwortung jedes Mitgliedsstaates sicherzustellen, daß bei Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte jede Verletzung der gemeinschaftlichen Vorschriften angemessen geahndet wird und die zu Unrecht ausgezahlten Beträge wieder eingezogen werden. In der Praxis führt diese Vorschrift zu einer sehr unterschiedlichen straf- und verwaltungsrechtlichen Behandlung von Betrugsfällen in der Gemeinschaft. Teilweise wird die Ahndung auch dadurch behindert, daß die Mitgliedstaaten vermutete oder aufgedeckte Betrugsfälle, die sich in Einzelfällen in Millionenhöhe bewegen, nicht oder zu spät bei der EG-Kommission melden.

Der Grund liegt auf der Hand: Die nationalen Regierungen sind der Gemeinschaft gegenüber regresspflichtig. Die Ehrlichkeit kann also einen sehr hohen Preis haben. Und die Finanzminister - denen ja auch die Zollbehörden unterstehen - haben in einigen Ländern kein besonders großes Interesse die Betrügereien aufzudecken, weil ja in der Regel sie die Zeche zu bezahlen haben.

Die Anhörung hat ergeben, daß der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Koordinationsgruppe Betrugsbekämpfung, die 1987 von der Kommission eingerichtet wurde, dringend intensiviert werden muß. Auch die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten müssen verstärkt werden.

Dringend geboten ist auch die Harmonisierung der Vorschriften über die strafrechtliche Verfolgung betrügerischer Aktivitäten und über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beiträge aus den Mitteln der Gemeinschaft. Aber die EG sollte bei der Einführung von Marktordnungsmaßnahmen auch vermehrt auf die Kontrollierbarkeit achten und das Gestrüpp bestehender Verordnungen vereinfachen.

Das wirksamste Mittel, die Subventionsbetrügereien zu verhindern, wäre zweifellos der Abbau der Subventionen. Doch diese Lösung blieb leider in dem Hearing unausgesprochen.

(-/26.1.1989/vo-he/rs)

* * *